

## **EMPFEHLUNG**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017**

**zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der  
Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328  
(Epilation mittels Laser) in den Einheitlichen  
Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 werden die Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).